



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 29. September 2020 sa

**Stellungnahme zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat uns das eidgenössische Finanzdepartement in titelvermerkter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens. Der Regierungsrat des Kantons Zug äussert sich nachfolgend nur zu den aus Sicht der Gemeinwesen wesentlichen Punkten und stellt abstützend auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) folgende

**Anträge:**

1. Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 18 MWSTG seien abzulehnen.
2. Leistungen von Gemeinwesen seien in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 13 Abs. 2 MWSTG aufzunehmen.
3. Art. 33 Abs. 2 MWSTG, welcher die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionen regelt, sei ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Die Stellungnahme ist auf die aus Sicht der Gemeinwesen wesentlichen Punkte reduziert und behandelt ausschliesslich die in Art. 18 MWSTG des Vernehmlassungsentwurfs vorgenommenen Anpassungen, welche beide abgelehnt werden. Wir sind der Ansicht, dass der Vorentwurf nur unzureichend auf die bekannten Probleme der steuerlichen Behandlung von Subventionen eingeht. Mit dem neuen Absatz 3 kann die angestrebte Lösung der Problematik der Umqualifikation einer Subvention in ein Leistungsentgelt nicht erreicht werden. Das materielle Recht wird nicht angepasst, sondern lediglich eine Vermutung festgeschrieben. Da es sich bei der Umqualifikation zu einem Leistungsentgelt und der damit verbundenen Versteuerung um eine steuerbegründende Tatsache handelt, wird auch nach Einführung der Änderung die ESTV solche Umqualifikationen vornehmen und beweisen können.

In Übereinstimmung mit der umfassenden Vernehmlassungsstellungnahme der FDK spricht sich der Kanton Zug für eine Lösung aus, welche die Besteuerung der Gemeinwesen neu regeln soll. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht, weshalb er abgelehnt wird. Der Umstand, dass ein Teil der von den Gemeinwesen gewährten Subventionen von den Subventionsempfängenden zur Zahlung von Mehrwertsteuer verwendet werden müssen und damit in der Bundeskasse landen, soll beseitigt werden. Diese unbefriedigende Situation blieb auch der Legislative nicht unbemerkt und wurde in eine überwiesene Motion übernommen. Wir stellen jedoch mit Bedauern fest, dass sich mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf diesbezüglich keine Verbesserung der Situation erzielen lässt. Vielmehr ist sogar eine Verschlimmerung nicht auszuschliessen. Durch die ins Gesetz aufgenommene Vermutung wird Rechtsunsicherheit geschaffen.

Wir beantragen stattdessen eine Mehrwertsteuerbefreiung der an Gemeinwesen erbrachten Leistungen, wobei die Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Leistungserbringenden berücksichtigt wird. Damit wird die schwierige Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der staatlichen Unterstützung obsolet. Wir beantragen, dass den Subventionsempfängenden der volle Vorsteuerabzug ermöglicht wird. Nur auf diese Weise kommen die kantonalen und kommunalen Subventionen vollumfänglich ihren Empfängerinnen und Empfängern zugute und landen nicht – wie heute und auch bei einer allfälligen Annahme des Vernehmlassungsentwurfs – teilweise in der Bundeskasse.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)